21117U Lu/wi/li

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS BERN

DIE VERWALTUNGSRECHTLICHE ABTEILUNG

hat am 27. April 2001

unter Mitwirkung von Abteilungspräsident Maeder, Verwaltungsrichterin Herzog und Verwaltungsrichter Ludwig sowie Kammerschreiber Nyffenegger

in der Beschwerdesache

X. ___, vertreten durch Fürsprecher …

Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde Bern, handelnd durch das Fürsorgeamt, Predigergasse 5, Postfach 487, 3000 Bern 7

Beschwerdegegnerin

und

Regierungsstatthalterin II von Bern, Hodlerstrasse 7, Amthaus, 3011 Bern

betreffend Nachzahlung von Fürsorgeleistungen, Anweisungen (Entscheid des Regierungsstatthalters II von Bern vom 6. November 2000; 91/00 - 7.9)

den Akten entnommen:

A. Mit Schreiben vom «23.02.1998», beim Sozialdienst der Stadt Bern laut Eingangsstempel am 2. Mai 2000 eingegangen (Dossier 9B), verlangte X.___ eine «widerspruchsfähige» Verfügung «über die von Ihnen in Abzug gebrachten Fr. 50.00 für den Monat April 2000 und die damit verbundene Kürzung des Budgets». Mit einem zweiten Schreiben vom gleichen Tag verlangte er eine Verfügung «über die von Ihnen vorgenommene Kürzung im Budget April 2000 in der Höhe von Fr. 400.00», «da ich nachweislich im Monat April 2000 kein zusätzliches Einkommen erzielt habe»; er sei deshalb mit der vorgenommenen Kürzung des Grundbedarfs I nicht einverstanden.

Nach einer Rückfrage des Fürsorgeamtes der Stadt Bern vom 4. Mai 2000, worin dieses um Erläuterung der Zahlen von Fr. 400.-- bzw. Fr. 50.-- ersuchte, antwortete X.___ mit Schreiben vom 11. Mai 2000 in zehn Punkten (zusammengefasst) wie folgt: Seit mehr als einem Jahr werde das am 4. Mai 1998 erstellte Budget um rund 50 % mit einem hypothetischen Lohn, den er nicht erzielt habe, gekürzt, ohne dass je eine Verfügung ergangen sei. Er halte daher an seiner Forderung im letzten Schreiben nach einer Verfügung über die in Abzug gebrachten Beträge in der Höhe von ca. 50 % des Budgets fest (es folgen Forderungen nach Auszahlung von 100 %, nach einer Zusammenstellung der bisher bezogenen Fürsorgegelder und der Regelung weiterer Modalitäten).

Am 14. Juni 2000 verfügte das Fürsorgeamt der Stadt Bern:

> «1. Ihr rückwirkender Antrag um Aufhebung der Berechnung und Nachzahlung des nicht erreichten Einkommens seit April 1999 wird abgewiesen.
>
> 2. Ebenfalls abgelehnt wird Ihr Gesuch um Nachzahlung des angerechneten, nicht realisierten Einkommens für April 2000, da Ihnen dieser Betrag aufgrund eines vorgelegten Arztzeugnisses nachgezahlt wurde.
>
> 3. Wir weisen Sie gleichzeitig für die Zukunft an, regelmässig bei einem Taglöhnerprojekt zu arbeiten und alles in Ihrer Macht

stehende zu tun, damit Sie einen angemessenen Anteil an Ihre Lebenskosten beisteuern können. Dieser zumutbare Anteil beträgt Fr. 400.00 pro Monat. Zudem bitten wir Sie, die Lohnabrechnung jeweils bei der Budgetierung vorzulegen, um den administrativen Abrechnungsaufwand zu erleichtern.

4. Bei Krankheit/Arbeitsunfähigkeit ist ein Arztzeugnis vorzuweisen.
5. Bei Nichtbefolgung dieser Weisung und entsprechender Mahnung wird Ihr Monatsbudget um den Grundbedarf II und bei weiterer Nichtbefolgung (ein weiterer Monat) um 15 % des Grundbedarfs I gekürzt.»

B. Gegen diese Verfügung erhob X.___ am 29. Juni 2000 Beschwerde beim Regierungsstatthalter II von Bern mit folgenden Rechtsbegehren:

«1. Ich beantrage das die Verfügung des Sozialdienstes der Stadt Bern vom 14.06.00, X.___, Akt. Nr. 902.74.463 aufgehoben wird.
2. Ich beantrage, dass mir bis zu einer definitiven Entscheidung meiner Beschwerde der Betrag des Grundbedarfs I und II ohne Anrechnung eines in die Zukunft gerichteten eventuellen Verdienstes und ohne jegliche Art von Auflagen seitens des Sozialdienstes ausgezahlt wird.»

Der Regierungsstatthalter wies die Beschwerde am 6. November 2000 ab.

C. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 8. Dezember 2000 beantragt der nun durch einen Anwalt vertretene X.___, es sei der Entscheid des Regierungsstatthalters aufzuheben und die Sache zur Klärung des rechtserheblichen Sachverhalts an die Vorinstanz, eventuell an das Fürsorgeamt zurückzuweisen; eventualiter seien die Ziff. 1 und 3 des vorinstanzlichen Entscheids wie folgt abzuändern:

«1. Dem Beschwerdeführer sei für die Zeit ab seiner Fürsorgeunterstützung bis Ende Juni 2000 eine Abrechnung vorzulegen und ihm seien die nicht ausbezahlten lebensnotwendigen Fürsorgeleistungen (soweit das verfassungsmässige Existenzminimum betreffend) in der Höhe von Fr. 8'800.00 durch das Für-

sorgeamt der Stadt Bern nachzuzahlen oder in der Unterstützungsbuchhaltung zumindest gutzuschreiben.

2. Der Beschwerdeführer sei anzuweisen, sich um Arbeit zu bemühen und alles in seiner Macht stehende zu tun, damit er einen angemessenen Anteil an seine Lebenshaltungskosten beisteuern kann. Der zumutbare Anteil beträgt Fr. 400.00 pro Monat. Die Lohnabrechnungen, Arztzeugnisse sowie Belege um erfolgslose Arbeitsbemühungen sind regelmässig, resp. bei der Budgetierung vorzulegen.»

Ferner sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren unter Beiordnung des Unterzeichnenden als amtlicher Anwalt.

D. Die Einwohnergemeinde (EG) Bern stellt folgende Anträge:

«1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Herrn X.___ vom 8. Dezember 2000 sei abzuweisen, soweit nicht den Zeitraum Januar 2000 bis Ende April 2000 betreffend.

2. Eventualiter: Insoweit das Eventualbegehren nicht den massgeblichen Verfügungszeitraum betrifft, sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Im übrigen sei die Beschwerde abzuweisen.»

Die Regierungsstatthalterin II beantragt Abweisung der Beschwerde.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1. a) Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus Art. 74 ff. i.V.m. Art. 62 und 64 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) sowie Art. 68 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (FüG; BSG 860.1) und Art. 29 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1). Soweit Lei-

stungen strittig sind, die über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel hinausgehen, ist das Gericht kraft Sachzusammenhangs zuständig (vgl. zum Ganzen BVR 2001 S. 30 E. 1a).

b) Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid auch materiell beschwert und deshalb zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt (Art. 79 Bst. a VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

c) Die Überprüfungsbefugnis richtet sich nach Art. 80 VRPG. Das Verwaltungsgericht hat vorab zu prüfen, ob Art. 29 KV verletzt ist. Soweit weiter gehende Leistungen strittig sind, ist mangels eines in der Fürsorgegesetzgebung der Höhe nach bestimmten Anspruchs nur zu prüfen, ob die Zuteilung der Mittel gesetzmässig, rechtsgleich und nach sachlichen Kriterien erfolgt ist sowie den Grundsatz von Treu und Glauben nicht verletzt (BVR 2001 S. 30 E. 1c).

2. Die EG Bern führt in ihrer Beschwerdeantwort aus, früher habe sie auf der Einnahmenseite eines Budgets die jeweiligen zumutbaren pekuniären Eigenleistungen des Fürsorgeempfängers aus Taglöhnerprojekten angerechnet, womit sich der Unterstützungsanspruch entsprechend verringert habe (mit der Möglichkeit der Nachforderung bei nachgewiesenem unverschuldeten Nichterreichen dieser Eigenleistung). Auf den 1. Januar 2000 habe sie dann einen Systemwechsel vorgenommen: Seither würden nicht mehr die zumutbaren Eigenleistungen auf der Einkommensseite des Bewerberbudgets angerechnet, sondern es werde zur Durchsetzung von Weisungen und Auflagen (z.B. betreffend Eigenleistungen) neu ein Kürzungsverfahren durchgeführt. Da im vorliegenden Fall ein solches nicht stattge-

funden habe, sei die Beschwerde für den Zeitraum Januar 2000 bis Ende April 2000 gutzuheissen.

Die Nachzahlung ist somit für diesen Zeitraum nicht mehr streitig. Der Beschwerdeführer fordert Fr. 220.-- pro Monat. Dieser Betrag wird von der EG Bern nicht bestritten. Laut ihrer Verfügung vom 14. Juni 2000, Ziff. 2, ist die Nachzahlung für den Monat April 2000 aufgrund eines vorgelegten Arztzeugnisses aber bereits erfolgt. Diese Aussage ist in der Beschwerde an den Regierungsstatthalter nicht bestritten worden; es ist somit darauf abzustellen, so dass noch Nachzahlungen für drei Monate (Januar bis März 2000) ausstehend sind, insgesamt also Fr. 660.--. Insoweit ist die Beschwerde ohne weitere Prüfung gutzuheissen.

3. Nachdem der Beschwerdeführer mit zwei Schreiben vom «23.02.98» (richtig: vom April 2000, da am 2. Mai 2000 beim Sozialdienst eingegangen) eine Nachzahlung für den Monat April 2000 verlangt hatte - was erfolgt ist (vgl. vorne E. 2) -, beklagte er sich nach einer Rückfrage des Fürsorgeamtes mit Schreiben vom 11. Mai 2000 über erfolgte Kürzungen des Budgets «seit mehr als einem Jahr» und verlangte entsprechende Nachzahlungen. Das Fürsorgeamt interpretierte diese Forderung als solche über einen Zeitraum «seit April 1999» und wies die Forderung ab. In der Beschwerde an den Regierungsstatthalter beschrieb der Beschwerdeführer zahlreiche Vorkommnisse seit 1996, äusserte sich aber nirgends klar zum Zeitraum, für den er Nachzahlung forderte (das Rechtsbegehren lautete überhaupt nicht auf Nachzahlung, doch hat der Regierungsstatthalter zugunsten des Beschwerdeführers die Laienbeschwerde gestützt auf die darin enthaltene Begründung zu Recht so interpretiert). Es fragt sich deshalb, ob mit der Nachforderung, die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf einen Zeitraum von 40 Monaten ausgedehnt wird, nicht eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes vorgenommen wird. Die Frage kann indessen offen bleiben, da die Forderung für die Zeit vor dem 1. Ja-

nuar 2000 ohnehin abgewiesen werden muss, wie nachfolgend darzulegen sein wird. Soweit in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde Abrechnungen bis Ende Juni 2000 verlangt werden, obschon sich diesbezüglich das ursprüngliche Rechtsbegehren auf Nachzahlung sowie die Verfügung vom 14. Juni 2000 nicht auf die Monate Mai und Juni 2000 bezogen haben, geht die Beschwerde jedenfalls über das Anfechtungsobjekt hinaus; insoweit ist auf sie nicht einzutreten.

4. a) Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Der gleiche Anspruch ergibt sich aus Art. 29 KV und Art. 68 Abs. 2 FüG. Die Notlage muss aktuell sein, d.h. Sozialhilfeleistungen werden nur für die Gegenwart und (sofern eine Notlage anhält bzw. droht) für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit (Richtlinie A4/2 der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], Dezember 2000; Felix Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, 1993, S. 74 Ziff. 7.4). Die Sozialhilfe erstreckt sich nicht auf bereits überwundene Notlagen, weshalb ein Sozialhilfeempfänger grundsätzlich nicht verlangen kann, dass ihm Sozialhilfeleistungen rückwirkend ausgerichtet werden, auch wenn die Voraussetzungen hierfür bestanden hätten (Felix Wolffers, a.a.O., S. 74). Ein Anspruch auf rückwirkende Leistungen besteht nur, wenn die Sozialhilfe trotz entsprechenden Antrags nicht rechtzeitig gewährt worden ist. Auch bestehende Schulden werden nur übernommen, wenn sie auf säumiges Verhalten der Behörden zurückzuführen sind oder sonst wichtige Gründe für die Übernahme sprechen, z.B. zur Begleichung von Mietzinsausständen, um das Mietverhältnis zu retten (Felix Wolffers, a.a.O., S. 152 Bst. p und S. 164 Bst. d). Einen weiter gehenden Anspruch verleihen weder Art. 12 BV noch Art. 29 KV oder Art. 68 Abs. 1 FüG. Selbst wenn man mit dem Beschwerdeführer davon ausgehen wollte, dass es sich beim Recht auf Sozialhilfe um ein unverzichtbares und unverjährbares

Grundrecht handle - was hier offen bleiben kann -, so könnte das nicht heissen, dass dies auch für nicht erbrachte Sozialleistungen in der Vergangenheit gälte. Das Privileg der Unverjährbarkeit und Unverzichtbarkeit kann nur gelten, wo das angerufene Grundrecht in einem Schutzbereich angesprochen wird, der derart fundamentale Aspekte der Persönlichkeit oder der Menschenwürde betrifft, dass ein Eingriff schon an sich als besonders schwerwiegend erscheint (BGE 118 Ia 209 E. 2c S. 214; vgl. auch BGE 118 Ia 282 E. 6b S. 293). Die Weigerung der EG Bern, behauptete Ausstände an Sozialleistungen nachzuzahlen, bringt den Beschwerdeführer nicht in eine Notlage, zumal er nicht geltend macht, sein fürsorgerechtliches Existenzminimum werde heute nicht gedeckt. Er wird somit nicht in zentraler, schwerwiegender Weise in seinem Grundrecht auf Sozialhilfe getroffen (BGE 118 Ia 209 E. 2b S. 213 und 282 E. 6b S. 293).

b) Der Beschwerdeführer behauptet nicht, Schulden im oben erwähnten Sinn zu haben, die auf säumiges Verhalten der Behörden zurückzuführen wären oder ihn bei Nichtbegleichung in eine neue Notlage bringen würden. Er behauptet auch nicht, bereits im Jahre 1999 erfolglos Nachzahlungen von Sozialleistungen verlangt zu haben, weil er die budgetierten Einnahmen wegen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit nicht habe erzielen können. Zwar scheinen wiederholt (schon 1998) Gespräche zwischen dem Beschwerdeführer bzw. in seiner Vertretung seinem Wohnpartner und dem Fürsorgeamt über die Anrechnung von Eigenleistungen im Budget stattgefunden zu haben. Es wird aber vom Beschwerdeführer nicht behauptet, dass er nach solchen Gesprächen jeweils noch auf Nachzahlungen bestanden habe. Er räumt im Übrigen ein, dass er über die Abrechnungsmodalitäten informiert gewesen ist, d.h. gewusst hat, dass er Arbeitsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen oder ohne Erfolg gebliebene Arbeitsbemühungen für jede Abrechnungsperiode belegen musste, um eine Nachzahlung in der Höhe des Einkommensausfalls zu erhalten. Wie den Besprechungsprotokollen zu entnehmen ist, ist dies in einzelnen Fällen auch geschehen (vgl. z.B. die Besprechungen vom 23. März und 25. Mai

1999). Für die Monate Mai, Juni und Juli 1999 hat er ärztliche Zeugnisse vorgelegt (Antwortbeilagen 2, 3 und 4), ebenso für je zwei Wochen Arbeitsunfähigkeit im August und September 1999 (Besprechungsprotokolle vom 31. August und 21. September 1999). Zeitweise hat er aber auch gearbeitet (vgl. z.B. Besprechungsprotokolle vom 24. Februar und 24. April 1999). Soweit er keine Belege beibrachte, konnte auch keine Nachzahlung erfolgen. Wenn er nun im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ein am 8. November 2000 ausgestelltes ärztliches Zeugnis vorlegt, das ihm rückwirkend 100-%ige Arbeitsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis Dezember 2000 attestiert, so ist dieses Zeugnis mit Vorsicht aufzunehmen, hat doch der Beschwerdeführer in diesem Zeitraum verschiedentlich gearbeitet. Jedenfalls ändert dies nichts daran, dass er damit für das Jahr 1999 keine Nachzahlungen mehr fordern kann. Selbst wenn man von einem unverjährbaren Grundrecht auf Sozialhilfe ausginge, würde das nicht bedeuten, dass Treu und Glauben nicht zu beachten wären (BGE 117 Ia 491 E. 2a S. 495). Danach hatte er unverzüglich, d.h. in der Regel monatlich, nachzuweisen, warum er nicht in der Lage gewesen sein soll, das budgetierte Arbeitseinkommen zu erzielen. Heute ist er mit einem solchen Nachweis und damit mit der Nachforderung verspätet.

Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

5. a) Der Beschwerdeführer wendet sich im Weitern gegen die Weisung, regelmässig bei einem Taglöhnerprojekt zu arbeiten (Verfügung vom 14. Juni 2000, Ziff. 3). Er bestreitet nicht, verpflichtet zu sein, nach Möglichkeit durch Arbeit an seinen Unterhalt beizutragen. Er ist aber der Meinung, die vom Fürsorgeamt der Stadt Bern und von der Stiftung Contact ins Leben gerufenen und betreuten Taglöhnerprojekte (Triva, Job-Tact, Bauprojekt) seien für ihn ungeeignet, weil es nicht unüblich sei, dass Teilnehmer dieser Projekte nach Feierabend dazu schritten, ihren Bedarf nach

harten Drogen zu stillen. Dadurch werde er als Teilnehmer des KODA (Kontrollierte Drogenabgabe)-Programms der Gefahr ausgesetzt, seinen «Nebenkonsum» wieder aufzunehmen. Das Arztzeugnis vom 8. November 2000, das ihn ab Januar 2001 zu 50 % arbeitsfähig erkläre, weise denn auch ausdrücklich darauf hin, dass er nicht in einer drogenszenennahen Institution wie die erwähnten Taglöhnerprojekte arbeiten sollte.

Die EG Bern hält dem entgegen, Taglöhnerprojekte wie jene der Stiftung Contact seien niederschwellige Arbeitsprojekte mit spezifischen, bedürfnisgerechten Angeboten für Arbeit, Betreuung und Verpflegung für suchtabhängige Klientinnen und Klienten. Sie seien geeignet, den Beschwerdeführer seinem Alter und seinen (damaligen) Verhältnissen entsprechend zu fördern. Der Beschwerdeführer wäre in der fraglichen Zeit nicht in der Lage gewesen, irgendwelche andere Angebote anzunehmen. Die Heroinabgabe und ein derartiges Arbeitsprojekt würden sich aus Sicht der Fachleute ideal ergänzen. Der Beschwerdeführer habe noch gar nie so gearbeitet und hätte vorerst einmal mit solchen Angeboten beginnen sollen. Das Fürsorgesamt habe im Übrigen nicht auf den Arbeitsprojekten des Contact bestanden. Der Beschwerdeführer hätte auch weitere Versuche im «Saurenhorn» (Tagesangebot) und dem «Werkplatz Bern» machen können, wo er nach kurzer Zeit ausgestiegen sei. Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers seien die Kontakte und die Zusammenarbeit des Fürsorgeamtes mit den Taglöhnerprojekten intensiv. Auch mit Bezug auf den Beschwerdeführer hätten entsprechende Abklärungen beim Contact stattgefunden um zu klären, ob für ihn geeignete Arbeit vorhanden sei. Was die Gefahr des Nebenkonsums angehe, so sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer im massgeblichen Zeitraum immer wieder «abgestürzt» sei, ohne dass ein Zusammenhang mit Taglöhnerprojekten bestanden habe.

b) Es fragt sich, ob die beanstandete Weisung überhaupt eine anfechtbare Verfügung ist.

aa) Begriffswesentlich für die Verfügung ist, dass sie eine Rechtsbeziehung zur betroffenen Person verbindlich festlegt. Nicht zu den Verfügungen zählen darum Empfehlungen, Auskünfte, Hinweise, die Beratungstätigkeit, das Unterbreiten von Vorschlägen, Ermahnungen, Warnungen, das Androhen rechtlicher Folgen und das Bekanntgeben einer generellen behördlichen Haltung (vgl. BGE 121 II 473 E. 2c, 119 Ib 99 E. 1b, 117 Ib 481 E. 4; BVR 1996 S. 398 E. 2d, 1993 S. 203 E. 3, 1991 S. 499 E. 3, 1989 S. 313 E. 3). Unter bestimmten Bedingungen haben solche Androhungen oder Mahnungen aber dennoch Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Betroffenen. So etwa, wenn ein Verweis eine notwendige Etappe für eine spätere nachteilige Massnahme wie einen Bewilligungsentzug bildet oder, ohne verbindlich vorgeschrieben zu sein, eine spätere nachteilige Massnahme erleichtert, die sonst möglicherweise als unverhältnismässig erschiene. Dagegen bildet die einfache Androhung einer späteren Sanktion für sich allein keine anfechtbare Verfügung (vgl. BGE 125 I 119 E. 2a mit Hinweisen). Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, ob die Berechtigung der behördlichen Äusserung später noch überprüft werden kann. So verhält es sich, wenn nur ermahnend auf die gesetzlichen Pflichten hingewiesen wird (vgl. BVR 2000 S. 529 E. 2d; BGE 108 V 215 E. 1b). Ein anfechtbarer Verwaltungsakt liegt damit noch nicht vor (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 49, N 30).

bb) Die Aufforderung, «regelmässig bei einem Taglöhnerprojekt zu arbeiten und alles in Ihrer Macht stehende zu tun, damit Sie einen angemessenen Anteil an Ihre Lebenskosten beisteuern können», wiederholt grundsätzlich lediglich die gesetzliche Verpflichtung, alles Notwendige vorzukehren, um aus eigenen Kräften zur Behebung der Bedürftigkeit beizutragen (Art. 63 FüG). Die Nichterfüllung dieser Weisung führt nicht unmittelbar zur Kürzung der Fürsorgeleistungen. Hierzu bedürfte es zusätzlich einer Mahnung (Art. 67a Abs. 2 FüG) und bei derer Unwirksamkeit einer Verfügung. Ziff. 5 der angefochtenen Verfügung erwähnt denn auch,

dass (erst) «bei Nichtbefolgung dieser Weisung und entsprechender Mahnung» das Monatsbudget gekürzt werde. Ob die Weisung zulässig ist, kann zudem noch im Verfahren über die Leistungskürzung überprüft werden (so etwa VGE 20848 vom 3. Januar 2000 i.S. C. E. 2d). Somit handelt es sich bei ihr nicht um eine anfechtbare Verfügung.

Es fragt sich höchstens, ob die Weisung deshalb selbständig anfechtbar sei, weil sie den Beschwerdeführer nicht nur allgemein anhält, sich um Arbeit zu bemühen, sondern ihn an ein Taglöhnerprojekt verweist. Das ist zu verneinen. Zum einen könnte auch diese Spezifizierung noch zusammen mit einer allfälligen Kürzungsverfügung angefochten werden, zum andern hätte die Fürsorgebehörde von vornherein keinen Grund, das Monatsbudget zu kürzen, wenn der Beschwerdeführer das als zumutbar bezeichnete Einkommen von Fr. 400.-- pro Monat durch Arbeit an einer andern Stelle als dem Taglöhnerprojekt erzielen würde. Die Weisung verbietet ihm somit nicht, anderswo eine Arbeit anzunehmen. Wenn das Fürsorgeamt in seiner Weisung ein Taglöhnerprojekt erwähnt hat, so deshalb, weil es der Meinung gewesen ist, der Beschwerdeführer sei zur Zeit nicht fähig, andere Angebote anzunehmen.

Auf die Beschwerde ist somit in diesem Punkt mangels anfechtbarer Verfügung nicht einzutreten.

cc) Im Übrigen wäre die Beschwerde unbegründet. Wie erwähnt, schliesst die beanstandete Weisung nicht aus, dass der Beschwerdeführer andernorts eine Arbeit annimmt. Wenn er vorbringt, er habe dem Fürsorgeamt schon am 29. Mai 2000 seine Bedenken gegenüber dem Taglöhnerprojekt kundgetan, doch sei das Amt darauf nicht eingegangen, so ist ihm entgegenzuhalten, dass er im Schreiben von jenem Tag an den Sozialdienst der Stadt Bern zwar «auf die von mir benannten Vorbehalte an unserer Besprechung» hingewiesen, gleichzeitig aber mitgeteilt hat, er werde am Versuch betreffend der Arbeit in den Arbeitsprojekten teilnehmen. Die Weisung des Fürsorgeamtes vom 14. Juni 2000 hat somit den

Abmachungen entsprochen. Es kann auch nicht gesagt werden, das ärztliche Zeugnis vom 23. Mai 2000, wonach der Beschwerdeführer wenn möglich staubige Arbeit vermeiden sollte, sei unberücksichtigt geblieben. Zum einen ist anzunehmen, dass es in den drei Taglöhnerprojekten des Contact auch staubfreie Arbeit gibt (das «Job-Tact» z.B. ist umschrieben mit «Verpackung, Reinigung, Recycling, Garten- und Waldarbeiten» und bietet unter anderem in der Recycling-Werkstatt Arbeiten an, die im Zerlegen von Geräten aus der Unterhaltungs-, Büro- und Industrieelektronik bestehen); zum andern behauptet der Beschwerdeführer nicht, dem Contact sein Problem geschildert und daraufhin keine entsprechende Arbeit erhalten zu haben. Was die Gefahr der Verführung zum «Nebenkonsum» von Drogen nach der Arbeit in solchen Taglöhnerprojekten angeht, so war das noch kein Grund, nicht wenigstens einen Versuch mit Arbeit in einem solchen Projekt zu machen, zumal der Beschwerdeführer offenbar auch ausserhalb von Taglöhnerprojekten immer wieder «abgestürzt» ist. Daran kann auch das erst im November 2000 beigebrachte Arztzeugnis, das 50-%ige Arbeitsfähigkeit ab Januar 2001 attestiert, «aber nicht in einer drogenszenennahen Institution», nichts ändern; es ist zum vornherein nicht geeignet, der Fürsorgebehörde vorzuwerfen, sie hätte den Aspekt des «Feierabend-Konsums» schon in der fünf Monate vorher ergangenen Verfügung vom 14. Juni 2000 berücksichtigen müssen.

Unbegründet ist auch der Vorwurf, die Fürsorgebehörde und der Regierungsstatthalter hätten den Sachverhalt ungenügend abgeklärt. Die EG Bern tut glaubwürdig dar, dass ihre Fürsorgebehörden in engem Kontakt mit den Fachleuten stehen, welche die Taglöhnerprojekte betreuen, und dass auch im Falle des Beschwerdeführers sorgfältig abgeklärt worden ist, ob für ihn geeignete Arbeit vorhanden sei und ob auf seine Situation bezogene besondere Abmachungen möglich seien. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was auf das Gegenteil schliessen liesse.

6. Nach Art. 108 Abs. 1 VRPG hat die unterliegende Partei grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen. Der Beschwerdeführer obsiegt nur zu einem kleinen Teil, nämlich soweit die EG Bern selber die Gutheissung der Beschwerde beantragt hat (Nachzahlung im Betrag von Fr. 660.--). Insoweit hat die EG Bern die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 2 Satz 2 VRPG) und dem Beschwerdeführer die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Letzteres betrifft nur das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, da der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Regierungsstatthalter noch nicht anwaltlich vertreten gewesen ist.

Soweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist oder sie abgewiesen werden muss - also zur Hauptsache -, hat grundsätzlich der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu bezahlen und die eigenen Parteikosten zu tragen. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist kostenlos gewesen (Art. 43 Abs. 2 FüG). Vor dem Verwaltungsgericht beantragt der Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung (Art. 111 VRPG). Die Prozessarmut ist offensichtlich. Die Beschwerde ist auch nicht zum vornherein aussichtslos gewesen: Zum einen hat der Beschwerdeführer teilweise obsiegt, zum andern ist die Frage der Nachzahlung von Fürsorgegeldern vom Verwaltungsgericht soweit ersichtlich noch nie entschieden worden. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ihm seinen Rechtsvertreter als amtlicher Anwalt beizuordnen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, als die Einwohnergemeinde Bern verpflichtet wird, dem Beschwerdeführer Fr. 660.-- für die Monate Januar bis März 1999 nachzuzahlen.

   Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Fürsprecher … als amtlicher Anwalt beigeordnet.

3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden im Umfang von Fr. 150.-- der Einwohnergemeinde Bern und im Umfang von Fr. 1'850.-- dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Dessen Anteil wird vorerst vom Kanton Bern übernommen. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers gemäss Art. 82 der Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 (ZPO; BSG 271.1).

4. Die Einwohnergemeinde Bern hat dem Beschwerdeführer einen Parteikostenbeitrag von Fr. 250.-- (inkl. Auslagen und MWSt) zu bezahlen. Dem amtlichen Anwalt sind aus der Gerichtskasse zwei Drittel des auf Fr. 3'000.-- festgesetzten restlichen Anwaltshonorars, ausmachend Fr. 2'000.--, zuzüglich Auslagen von Fr. 100.-- und Mehrwertsteuer von Fr. 159.60 (7,6 % von Fr. 2'100.--), insgesamt Fr. 2'259.60 zu vergüten. Die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers gemäss Art. 82 ZPO bleibt vorbehalten.

5. Zu eröffnen mit Gerichtsurkunde:
   - Fürsprecher … z.H. des Beschwerdeführers
   - dem Fürsorgeamt der Stadt Bern

   und schriftlich mitzuteilen:
   - der Regierungsstatthalterin II von Bern
   - der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (zur Kenntnisnahme)

Im Namen des Verwaltungsgerichts
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Der Abteilungspräsident: Der Kammerschreiber: